



Bündner Fussballverband
Federazione calcio grigione
Associaziun ballapei grischuna

BFV
FCG
ABG

Mitglied des SFV

Reglement

Bündner Cup Frauen

Ausgabe 2010

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Der Bündner Fussballverband (BFV) führt jedes Jahr den Bündner Cup der Frauen (nachstehend BCF genannt) durch. Die Spiele um den BCF gelten als Verbandsspiele, ausgenommen die Begegnungen der Nationalliga.
2. Der vom BFV gestiftete Pokal kann durch eine Mannschaft definitiv gewonnen werden, wenn diese dreimal hintereinander als Sieger der Konkurrenz hervorgeht.

B. Titel und Übergabe

Art. 2

1. Der Sieger der Konkurrenz trägt den Titel „Bündner-Cup Sieger“ des entsprechenden Jahres und erhält den Pokal zur Aufbewahrung für ein Jahr.
2. Spätestens 4 Wochen vor dem Final der folgenden Saison ist der Pokal an die Technische Kommission (TK) des BFV zurückzugeben.
3. Der Name des Siegers muss jedes Jahr vom siegreichen Team auf dem Pokal eingraviert werden lassen.

Art. 3

1. Die Übergabe des Pokals erfolgt durch einen Vertreter des BFV sofort nach dem Endspiel auf dem Terrain selbst.
2. Die Spielerinnen, Schiedsrichter/in und die Schiedsrichterassistenten/innen erhalten Erinnerungsgeschenke: 18 Spielerinnen des Siegers sowie Schiedsrichter/in Goldmedaillen; 18 Spielerinnen der besiegten Mannschaft und die Schiedsrichterassistenten/innen Silbermedaillen.

C. Anmeldung / Teilnahme / Offizielle Mitteilungen

Art. 4

1. Die Teilnahme ist für sämtliche dem BFV angeschlossenen Vereine möglich. Für die Bestimmung der Ligazugehörigkeit gilt der Zeitpunkt der Ausschreibung.
2. Kein Verein kann mehr als eine Mannschaft melden.
3. Mit der Einzahlung des Einsatzes ist der Verein teilnahmeberechtigt.
4. Die Ausschreibung des BCF erfolgt durch den BFV jeweils im April.
5. Alle den BCF betreffende Weisungen in den offiziellen Organen des SFV sind verbindlich.

D. Das Spiel

Art. 5

1. Der BCF wird grundsätzlich nach der gleichen Austragungsformel wie der Schweizer Cup der Frauen durchgeführt.
2. Der verlierende Verein scheidet aus. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von zweimal 45 Minuten unentschieden, so wird das Spiel um zweimal 15 Minuten verlängert.
3. Endet das Spiel auch nach der Verlängerung unentschieden, so entscheidet ein Elfmeterschiessen gemäss Wettspielreglement SFV Art. 9.3.
4. In einem BCF-Spiel dürfen maximal 14 Spielerinnen eingesetzt werden.
5. Das Cupendspiel findet wenn möglich als Prolog zum Cupfinal der Herren statt. Endet das Spiel in diesem Fall unentschieden, findet deshalb keine Verlängerung statt. Es wird ein Elfmeterschiessen gemäss Wettspielreglement SFV Art. 9.3 durchgeführt.

Art. 6

1. Die Spielpaarungen werden durch die Beauftragten der TK des BFV ausgelost.
2. In den Runden bis zum Halbfinale hat der unterklassige Verein Platzvorteil. Bei zwei gleichklassigen Vereinen hat der erstgezogene Verein Platzvorteil.
3. Die Halbfinalspiele werden auf dem durch das Los bestimmten Platz ausgetragen; der oberklassige Verein kann auf den ihm zugelosten Platzvorteil verzichten, jedoch ohne Entschädigungsanspruch.

Art. 7

1. Spieltableau:
 1. Hauptrunde: 2. und 3. Ligavereine
 2. Hauptrunde: Sieger der 1. Hauptrunde und die Vereine der 1. und der höheren Ligen.

Vor- und Zwischenrunden können je nach Anzahl der teilnehmenden Vereine durch den Beauftragten der TK des BFV angesetzt werden.
2. Die Spieldaten fixieren die Beauftragten der TK des BFV. Sie sind dem OFV rechtzeitig, d.h. vor dem 1. Juli für die ganze Saison bekanntzugeben. In der Regel werden die Spiele auf Wochenendtermine festgelegt, dies unter der Berücksichtigung der Verbandsspiele des SFV (Meisterschaft und Cup), die gegenüber dem BCF den Vorrang geniessen. Fällt ein Spiel ausnahmsweise auf einen Wochentag, findet Art. 28 Ziff. 3 Abs. 3 Wettspielreglement des SFV betreffend Rücksichtnahme auf öffentliche Verkehrsmittel keine Anwendung.
3. Alle Spiele müssen vor Beginn der nächsten Runde ausgetragen sein. Ausnahmen und Verschiebungen können nur aus wichtigen Gründen und nur durch den OFV bewilligt werden. Er entscheidet endgültig.
4. Bei Unbenutzbarkeit des Terrains kann die Technische Abteilung das Spiel auf den Platz des Gegners verlegen. Der diesbezügliche Entscheid hat bis spätestens um 8.00 Uhr des Spieltages zu erfolgen.

gen. Bei aussergewöhnlichen Umständen müssen Verschiebungsgesuche am Spieltag, rechtzeitig vor der Abreise der gegnerischen Equipe, dem OFV unterbreitet werden. Wird ein Spiel verschoben, muss die TA des BVF unter allen Umständen orientiert werden.

5. Das Endspiel wird nach Möglichkeit im Monat Mai in der Regel in der Kantonshauptstadt als Prolog zum Cupfinal der Herren ausgetragen.

E. Spielberechtigung

Art. 8

1. Zur Teilnahme an den Spielen um den BCF sind alle Spielerinnen berechtigt, die im Zeitpunkt des Wettspieles für den betreffenden Verein und die betreffende Mannschaft qualifiziert sind.
2. Für den Einsatz der Spielerinnen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Wettspielreglementes und des Juniorinnenreglementes.

F. Finanzielles

Art. 9

1. Die Gesamtmatcheinnahmen erhält das Heimteam.
2. Die Schiedsrichter- und Platzspesen sind vom Platzclub zu tragen.
3. Der Gastclub hat die Reisespesen zu tragen.

Art. 10

Das Finalspiel wird durch den BFV oder einen beauftragten Verein organisiert. Die Platzkosten und Kosten für die Schiedsrichter gehen zu Lasten des BFV.

G. Schiedsrichter/in und Schiedsrichterassistenten/innen

Art. 11

1. Der/die Schiedsrichter/in wird von der zuständigen Aufgebotsstelle zugeteilt und muss vom Platzclub aufgeboden werden.
2. Die Schiedsrichter/innen haben, analog der SFV-Meisterschaft, Rapporte über das von ihnen geleitete Spiel zu erstellen und einzusenden. Das Resultat ist schriftlich der TK des BFV zu melden. Verwarnte und ausgeschlossene Spielerinnen sind den zuständigen Verbandsbehörden zu melden.
3. Die Schiedsrichter/innen und gegebenenfalls eingesetzte Schiedsrichterassistenten/innen erhalten die im Schiedsrichterreglement festgesetzte Entschädigung.
4. Im Endspiel werden Schiedsrichter/innen mit Schiedsrichterassistenten/innen aufgeboden.

H. Strafkompetenz, Protest- und Rekursrecht

Art. 12

1. Die Strafkompetenz aller Vorkommnisse bei BCF-Spielen liegt bei den zuständigen Straforganen der Verbände.
2. Protest- und Rekursrecht sind im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des SFV und seiner Abteilungen sowie der Regionalverbände gewährleistet.
3. Gegen Entscheide der Beauftragten der TK des BFV kann an die Rekurskommission des BFV rekuriert werden.

I. Versicherung

Art. 13

Die Versicherung der Spieler ist Sache der Vereine. Der BFV lehnt jegliche Haftung ab.

J. Anwendungsbestimmung

Art. 14

Sofern dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften für den Schweizer Cup, die Ausführungsbestimmungen Mädchen- und Frauenfussball des SFV, die einschlägigen Bestimmungen des SFV und seiner Abteilungen sowie der Regionalverbände.

K. Schlussbestimmungen

Art. 15

Das vorstehende Reglement tritt auf die Saison 2010/2011 in Kraft.